

Willensmeynung, Ich den — — bekannt gemacht haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß sie sich in allen vorkommenden Fällen, wenn Lehn- oder Erbgüter, durch Kauf, Tausch, oder andere titulos acquiriret werden, darnach gehorsamst achten, und bey dem Churf. Oberamte so wohl, als dem Amte Görliß, um die Belehnungen binnen Jahr und Tag, von Zeit des eingereichten Contracts, oder, da keine Bestätigung des Guts-Verkaufs verlangt wird, von der Zeit, da der Käufer zum Besitz des erkauften Guts gelangt, angerechnet, gebührend ansuchen. Hierdurch wird Ihre Churf. Durchl. höchste Wille und Meynung vollbracht, und Ich bin — — Geben auf dem Churf. Sächs. Schloß Ortenburg zu Budisfin den 17. Nov. 1785.

Joh. Wilh. Traugott v. Schönberg.

## II. Fortsetzung der Beobachtungen zur Oberlausitz. Rechts- und Geschichtskunde.

(S. vorstehendes VIItes Stück.)

XL. In einem Klag-Libell kann, extra Electoratum, sehr wohl theils der Eid deferiret, theils auch Recognition der Urkunden gefordert werden. Id. Wernh. Disp. Jo. Meyer Respond. 1707. habita, vbi Observ. 19. Resp. Ord. Witteb. ad Senat. Budiss. M. Nov. 1704.

XLI. Exceptio erroris hat in Processu executiuo nicht statt. Resp. Facult. Jurid. Lips. M. Febr. 1705. nach Görliß an L. G. B. R. sec. Putanæi Enunciatio. X. St. S. 222.

XLII. Was in den Oberlausitz. Landes-Verfassungen und Gesetzen nicht befindlich ist, das wird aus den Sächs. Rechten erläutert; und sind die Sächs. Rechte schon zur Zeit der Böhmischen Könige recipirt und eingeführt worden. Vid. Marsmann Miliologia p. 145. quæst. 2. Jo. Gryphian. de voce Weichbild. Sax. cap. 80. Num. 4. Herm. Conring. de orig. Jur. German. cap. 29. & Benj. Leuber de iure Stapulæ, num. 1340. und 1342.

XLIII. Unter die Schriften zu dem Apellations-Rechte in der Oberlausitz gehört auch: Disp. iurid. Christ. Traug. Kühn, Budiss. Oberamts-Adv. und Churfürstl. Sächs. Posthalter in Rothkretscham, de petitione Apostolorum atque potissimum eius fatali in Lus. Sup. a die latæ sententiæ computando, sub Præsid. Frid. Aug. Fischer, Witteb. 1762. — Hieher gehört auch Resp. Fac. iur. in acad. Jen. ad remiss. Hrn. von Salza M. Oct. 1651. datum in Christ. Philip. Richteri consiliis &c.

XLIV. Verschiedene Oberlausitz. Rechts-Grundsätze hat der als Prof. in Erlangen verstorb. D. Gotth. Aug. Schmucl, eines Barethmachers Sohn aus Budisfin, unter dem Titel: Theses iuris controuersi Lusatici — — zusammen getragen, und sind solche von dem Hrn. Adv. Joh. Gottlieb Roscher in B. Wittenb. 1759. vertheidiget worden.

XLV.